

§ 61 EStG 1988

EStG 1988 - Einkommensteuergesetz 1988

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 61.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamtes zur Durchführung der §§ 49 bis 60 nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinne dieser Anweisungen selbst vornehmen.

In Kraft seit 30.07.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at